



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
80313 München

**Verkehrssteuerung und  
Verkehrsleitzentrale  
MOR GB2.22**

**Per E-Mail**  
Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes  
Altstadt-Lehel  
Frau Andrea Stadler-Bachmaier  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

80313 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Isa-betrieb.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
04.10.2023

### **Ein Pumuckl-Denkmal für das Lehel**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05487 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 -  
Altstadt-Lehel vom 25.05.2023

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,  
sehr geehrter Mitglieder des Bezirksausschusses 01 – Altstadt-Lehel,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 25.05.2023 mit dem Sie darum bitten, einen Austausch der Streuscheiben an mehreren Lichtsignalanlagen im Lehel zu prüfen.  
Die leider etwas verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen.

Wir können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

*Die in Fußgängerampeln zu verwendenden Sinnbilder sind in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA) festgelegt.*

### 6.2.7 Fußgängersignalgeber

Signalgeber für Fußgängersignale sind zweifeldig oder dreifeldig (mit zwei roten Leuchtfeldern). Das grüne Leuchtfeld ist unten angeordnet. Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden (siehe Bild 52). Die gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) können ebenfalls verwendet werden.



Bild 52: Sinnbilder für Fußgängersignale

Quelle: RiLSA 2015, FGSV-Verlag

Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurde die Anwendung dieser Richtlinien per Einführungserlass vom 02.12.2015 als anzuwenden eingeführt. Im selben Einführungserlass wurde zu den Symbolen der Fußgängersignale restriktiv festgelegt: *„Die zu verwendenden Fußgängersignalgeber sind unter Ziff. 6.2.7 der Richtlinien geregelt. In Bayern dürfen die im Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersignalbilder („Ampelmännchen“) nicht verwendet werden.“*

Die Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 37 der Straßenverkehrsordnung spezifizieren zudem: *„Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen. Zur Möglichkeit der Verwendung des sog. Ost-Ampelmännchens wird auf die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) verwiesen.“*

Das Mobilitätsreferat als sog. „Untere Straßenverkehrsbehörde“ ist an die genannten Vorgaben des Freistaates Bayern gebunden. Eine eigenmächtige Abweichung davon ist nicht zulässig.

Das Mobilitätsreferat setzt sich deshalb zunächst mit der Regierung von Oberbayern als zuständiger Aufsichtsbehörde in Verbindung, um die grundsätzliche Möglichkeit der Genehmigung und das weitere Vorgehen zu klären.

Verkehrssampeln dienen in erster Linie der Sicherheit aller am Verkehr Teilnehmenden. Angesichts der aufgrund Fachkräftemangels prekären Personalsituation müssen unsere Ressourcen darauf fokussiert werden, Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit stehen, an erster Stelle zu bearbeiten. Deshalb können wir Ihrem Vorschlag derzeit leider kaum die wünschenswerte Aufmerksamkeit widmen, welche zu einer schnellen Bearbeitung nötig wäre.

Trotzdem wird das Mobilitätsreferat die nötigen Schritte mit der Regierung von Oberbayern klären, um anschließend anhand dieser Informationen den eigenen Abwägungsprozess auf gesicherter Grundlage durchzuführen. Wir bitten Sie daher um Verständnis und Geduld für eine längere Bearbeitungsdauer.

Über das Ergebnis unserer Bemühungen werden wir Sie **selbstverständlich** in Kenntnis setzen.

Ihre Absicht der Kinderbuchautorin Ellis Kaut in Form einer „Pumuckl-Ampel“ ein Andenken zu setzen, halten wir durchaus für charmant, können dies jedoch aus den genannten Gründen derzeit nicht umsetzen.

Wir gehen davon aus, dass Ihr Antrag damit **als geschäftsordnungsgemäß** behandelt gelten kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

GB2.4